

Schulprogramm

der Grundschule Graun

Schuljahr 2020 – 2021

Dreijahresthema:

Kommunikation – *sich mitteilen und verstehen*



Jahresschwerpunkt:
**Künstlerischer
Ausdruck
2020/21**



Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorwort des Direktors zum Jahresschwerpunkt**
- 2. Hygienerichtlinien zu Covid-19**
- 3. Organisation Abteilungsunterricht**
- 4. Unsere Schule: Schulordnung und Schulgemeinschaft**
 - a) Unsere Schulgemeinschaft
 - b) Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss
 - c) Absenzen Regelung
 - d) Klassenordnung
 - e) Bewertung
 - f) Beaufsichtigung der Schüler
 - g) Verschiedene Maßnahmen
- 5. Schüler und Schülerinnencharta**
- 6. Unsere schulischen Angebote – allgemeine Informationen**
 - a) Schulbegleitende Veranstaltungen
 - b) Lehrausgänge – Lehrausflüge
 - c) Projekte
 - d) Verschiedene Informationen
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Institutionen
- 7. Lernberatung**
- 8. Aktuelle Schuldaten**

1. Jahresschwerpunkt: Künstlerischer Ausdruck

Die Jahresschwerpunkthemen sind wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Jahresplanung und werden bereits bei den Planungs- und Vorbereitungsarbeiten des folgenden Schuljahres im Frühjahr zuvor berücksichtigt.

Die Schlagwortkataloge dienen als Themenpool für die inhaltliche Zielsetzung und sind somit Ausgangspunkt für die didaktische Planung.

Im laufenden Schuljahr 2020/21 steht das Thema „Künstlerischer Ausdruck“ im Mittelpunkt.

Zielgruppe	Fortbildung / Gemeinsame Umsetzung
Lehrpersonen	<p>► Pädagogischer Tag am 06.10.2020: Der pädagogische Tag steht im Zeichen des künstlerischen Ausdrucks. Die Lehrpersonen arbeiten in Gruppen zu verschiedenen Themen. Im Fokus stehen Kreativität und Begegnung.</p>
Lehrpersonen SchülerInnen	<p>► Individuelle Umsetzung an der Schulstelle bzw. in der Klasse Schulstellenspezifische Durchführung von Aktionen, Projekten, Lehrgängen, etc.. Anregungen siehe Themenpool zum Jahresschwerpunkt „Künstlerischer Ausdruck“ im „Dreijahresplan 2020/2021 bzw. in den Rahmenrichtlinien unter „Gesundheitsförderung“.</p>
Lehrpersonen SchülerInnen Eltern	<p>► Gemeinsame Umsetzung Laut 3-Jahresplan 2020/2023 ist am Schulsprengel Graun in jedem Jahr zusätzlich zu den Aktionen der einzelnen Klassen und Schulstellen eine schulstellen- und schulstufenübergreifende Umsetzung des Jahresschwerpunktes vorgesehen. Diese bezieht Eltern, SchülerInnen und Lehrpersonen mit ein. Diese Aktion befindet sich noch in Planung und wird rechtzeitig über die Schulstelle/SSP mitgeteilt.</p>

2. Hygienerichtlinien zu Covid-19

Der Schulweg

- Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1 Meter zu anderen Personen
- Mund-Nasen- Schutz, wenn dieser Sicherheitsabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann
- Einhaltung der Regeln für die öffentlichen Verkehrsmittel (auch Sondertransport), insbesondere Tragen einer Mund- Nasen- Schutz-Maske

Zutritt zur Schule

- Zutritt in die Schule nur für jene, die frei von Erkältungssymptomen/ Covid-19-typischen Symptomen sind und keine Körpertemperatur über 37,5° C aufweisen
- kein ungeregelter Zutritt zu Unterrichtsräumen für Eltern und Erziehungsverantwortliche; Kontakt telefonisch, auf digitalem Weg oder über Terminvereinbarung

Verhalten im Schulgebäude/ auf dem Schulgelände

- Vermeidung von Menschenansammlungen
- Gestaffelter Ein- und Austritt
- Wahrung eines Mindestabstandes von 1 Meter
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes
 - beim Aufenthalt in gemeinsam genutzten Räumen
 - immer dann, wenn ein Mindestabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann
- gründliche, regelmäßige Reinigung der Hände mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel, insbesondere vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang, bei Raumwechsel, nach dem Husten oder Niesen
- Niesen und Husten in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- Keine Schulmaterialien untereinander austauschen

Umgang mit Verdachts- und Krankheitsfällen

- bei Erkältungs- oder Covid-19-typischen Symptomen zu Hause bleiben, soziale Kontakte vermeiden und den Hausarzt kontaktieren
- bei Verdachtsfällen betroffene Person umgehend isolieren und vorgesehene Prozedere befolgen

3. Organisation Abteilungsunterricht

Der Unterricht an der Grundschule Graun erfolgt in der 1./2./3. Klasse und 4./5. Klasse im Abteilungsunterricht. Die Zuteilung der Teamstunden erfolgt aufgrund der Bedürfnisse der jeweiligen Klasse und kann bei Bedarf verändert oder angepasst werden.

Die Besetzung von Lernzeiten mit zwei Lehrpersonen ermöglicht es, einzelne oder Gruppen von SchülerInnen situativ und individuell zu betreuen und der Heterogenität in den Klassen durch angepasste Lernziele und -programme zu entsprechen. Die kontinuierliche, vorausschauende und gemeinsame Planung ermöglicht eine flexible Unterrichtsorganisation und -durchführung.

4. Unsere Schule: Schulordnung und Schulgemeinschaft

a.) UNSERE SCHULGEMEINSCHAFT

Jeder Schüler und Lehrer soll die Erfordernisse der Schulgemeinschaft erkennen und sein Verhalten danach ausrichten: Die Schulgemeinschaft wird von den Grundsätzen der konstruktiven Zusammenarbeit, des Respekts und der Toleranz getragen. Die Verwirklichung des Erziehungs- und Organisationsplanes sowie der Schulordnung erfordert die enge Mitwirkung der Eltern. Es ist ein Anliegen der Schule, diese Mitwirkung zu fördern und angemessene Formen des Gesprächs und der Information mit den Eltern zu finden.

b.) UNTERRICHTSBEGINN UND UNTERRICHTSSCHLUSS

Unterrichtsbeginn

Der Eintritt erfolgt aufgrund der Hygienerichtlinien in gestaffelter Form.

Verlassen des Schulbereiches

Während der Unterrichtszeit und in der Pause darf der Schulbereich vom Schüler nicht eigenmächtig verlassen werden.

Unterrichtsende

Der Austritt wird in gestaffelter Form durchgeführt.

c.) ABSENZENREGELUNG

Anwesenheitspflicht der Schüler

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist für jeden Schüler Pflicht. Diese Pflicht bezieht sich auf alle schulischen Tätigkeiten und schulbegleitenden Veranstaltungen. (Ausflüge, Sporttage, Lehrgänge) Die Teilnahme an den Wahlangeboten ist freiwillig.

Schriftliche Entschuldigung

Die schriftliche Entschuldigung bzw. Eigenerklärung (laut Dekret des Unterrichtsministeriums Nr. 80) ist zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde der Lehrperson vorzulegen. Die Entschuldigung wird von einem Elternteil/Erziehungsberechtigten unterzeichnet.

Vorhersehbare Absenzen

Vorhersehbare Absenzen sind vorher schriftlich bei den Lehrpersonen zu beantragen. Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts ist nur dann erlaubt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter den Schüler persönlich von der Schule abholen.

Bei Krankheit soll die Abwesenheit telefonisch vor Unterrichtsbeginn gemeldet werden.

d.) KLASSENORDNUNG

Haftung für Schäden:

- Festgestellte Schäden sind bei der Schulführung bzw. beim Schulleiter zu melden.
- Der Verursacher haftet für den Schaden.
- Der Benutzer haftet für beschädigte und verloren gegangene Schulbücher.

Haftung der Schule

- Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertgegenstände.

Letzter Schultag

- Am letzten Schultag vor dem Beginn der verschiedenen Ferien müssen die Schüler alle Unterlagen mit nach Hause nehmen, damit eine gründliche Reinigung der Klassen und der Möbel erfolgen kann!

e.) BEWERTUNG

Bewertung der Schüler

Die Bewertung der Schüler erfolgt auf Grund der geltenden Bestimmungen, siehe auch Bewertungskriterien.

Nichtversetzung

Für die Nichtversetzung der Schüler/Innen gelten die gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen. Eine Nichtversetzung wird in Betracht gezogen, wenn die Möglichkeit des Schülers nicht besteht, das Unterrichtsprogramm des nächsten Jahres erfolgreich zu bewältigen. Die Erziehungsberechtigten werden innerhalb April über die Gefährdung einer Nichtversetzung informiert.

Arbeitsverhalten/Selbstkompetenz

- Selbstständigkeit: Zuverlässigkeit,
- zielgerichtetes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Konzentration – Ausdauer - Mitarbeit - Sauberkeit und Ordnung
- Interesse – Ehrgeiz – Einsatzbereitschaft – Lernbereitschaft

Lernverhalten/Sachkompetenz

- Auffassungsvermögen – Merkfähigkeit
- logisches Denkvermögen - Zusammenhänge erkennen
- Gelerntes behalten, Inhalte angemessen wiedergeben, Verfahren anwenden und auf neue Situationen übertragen
- sich korrekt, normgerecht ausdrücken - Verstehen von Aufgabenstellungen – Beherrschen der Fachsprache

Sozialverhalten/Sozialkompetenz

- Anpassungsfähigkeit/Teamfähigkeit/Arbeit in der Gruppe
- Respekt, Toleranz, Umgangsformen Mitschülern und Lehrpersonen gegenüber
- Verantwortungsbewusstsein (übernimmt Verantwortung für die Gemeinschaft /Gruppe)
- Umgang mit Konflikten

Die Bewertungsstufen

10 zehn	Die Schülerin/der Schüler hat in allen Lernbereichen auch anspruchsvolle Ziele erreicht. Er beherrscht die Inhalte voll und ganz, kann sie selbstständig verarbeiten, auf andere Fächer übertragen sowie Ziel führend bzw. Problem lösend anwenden. Sie/er vermittelt ihre/seine positive Arbeitseinstellung auch anderen Mitschülern und Mitschülerinnen.
9 neun	Die Schülerin/der Schüler hat umfangreiche Kompetenzen erworben. Sie/er kann Gelerntes auf andere Bereiche übertragen, findet selbstständig Lösungswege und bringt eigene Beiträge in den Unterricht ein. Auch vermag sie/er Inhalte und Arbeitsverfahren sachgerecht wiederzugeben.
8 acht	Die Schülerin/der Schüler hat grundlegende Kompetenzen gut erreicht. Sie/er kennt die Inhalte, kann sie sicher anwenden und arbeitet selbstständig.
7 sieben	Die Schülerin/der Schüler hat grundlegende Kompetenzen erreicht. Sie/er kann sie teilweise umsetzen und anwenden.
6 sechs	Die Schülerin/der Schüler hat einige grundlegende Kompetenzen zum Teil erreicht. Sie/er beherrscht einfache Inhalte und kann nach vorgegebenen Mustern arbeiten.
5 fünf	Die Schülerin/der Schüler hat die meisten Ziele nicht erreicht. Den Lernstoff beherrscht sie/er lückenhaft. Sie/er hat große Unsicherheiten in der Anwendung grundlegender Lerninhalte.

f.) BEAUFSICHTIGUNG DER SCHÜLER

Grenzen der Aufsichtspflicht

Die primäre Erziehungspflicht/das primäre Erziehungsrecht obliegt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Verantwortlichkeit der Schule wird dadurch eingegrenzt.

Die Beaufsichtigung der Schüler ist auf das Schulgrundstück begrenzt; sie beginnt mit dem Eintritt, umfasst die Zwischenpausen und endet mit dem Unterrichtsschluss und dem Verlassen des Schulgebäudes durch die Schüler.

Aufsicht während des Unterrichts

Die Beaufsichtigung der Schüler während des Unterrichts fällt in die Zuständigkeit der zuständigen Fachlehrperson bzw. Teamlehrkraft, welche dafür Sorge tragen, dass die vereinbarten Regeln in der Gemeinschaft eingehalten werden.

Pauseaufsicht

Für die Beaufsichtigung der Schüler während der Pause gilt der Pauseaufsichtsplan.

Beaufsichtigung der Schüler bei Schulveranstaltungen

Die Beaufsichtigung der Schüler bei Schulveranstaltungen fällt in den Aufgabenbereich der begleitenden Lehrperson, welche vor dem Beginn einer derartigen Veranstaltung klare Verhaltensregeln mit den Schülern bespricht. Bei einem angekündigten Streik müssen sich die Eltern selbst vergewissern, ob Lehrpersonen für den Unterricht zur Verfügung stehen.

g.) Verschiedene Maßnahmen

Erziehungsmaßnahmen

Bei den Erziehungsmaßnahmen wie der mündlichen Ermahnung des Schülers vor der Klasse steht der pädagogische Zweck ganz im Vordergrund. Durch die Erziehungsmaßnahme wird der Schüler von der Lehrperson aufgefordert, die schulischen Spielregeln des sozialen Verhaltens zu beachten.

Ordnungsmaßnahmen

Die Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte und werden in schriftlicher Form erteilt. Für alle Ordnungsmaßnahmen gilt die Begründungspflicht.

Bei einer Beschlussfassung über Disziplinarmaßnahmen, die in einem Ausschluss bestehen, wird nach den Artikeln der Schülercharta vorgegangen.

Eine Eintragung in das Klassenbuch ist ebenfalls vorgesehen.

Beschwerderecht

Gegen die Beschlüsse des Klassenrates über Disziplinarmaßnahmen können die Eltern des Schülers innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung beim Schulamtsleiter Beschwerde einreichen. Dieser entscheidet endgültig.

Ergänzung zum Schulprogramm des SSP Graun – 30.09.2015

Die **Schulordnungen der Schulstellen** des SSP Graun werden um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„Der Unterricht außerhalb des Schulgebäudes (z.B. Gang in die Bibliothek, Gang zur Turnhalle, Spaziergang ins Dorf oder in die nähere Umgebung der Schule, etc.) innerhalb eines Fachbereichs gehört zum curricularen Unterricht, erfolgt nach Planung der Fachlehrperson, wird von dieser durchgeführt und bedarf keiner speziellen Ermächtigung von Seiten der Schule oder des Elternhauses. Ausgänge, welche mehrere Unterrichtsstunden betreffen, fallen in die allgemeine Regelung zu den Lehrausgängen und werden mittels entsprechendem Ansuchen von der Schulführung genehmigt.“

5. Schüler- und Schülerinnencharta

In der Schülercharta sind Rechte und Pflichten der Schüler enthalten.
Die Schülercharta wird den Schülern ausgehändigt.

Grundsätze

1. Die Schule ist eine Erziehungsgemeinschaft, in der die Schüler/innen Träger von Rechten und Pflichten sind. Diese gründen auf der allgemeinen Erklärung der, den internationalen Rechten des Kindes, der europäischen Menschenrechtskonvention, der italienischen Verfassung, dem Autonomiestatut, den staatlichen Gesetzen, den Landesgesetzen und der Schulgesetzgebung.
2. Rechte und Pflichten beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit.
3. An der Wahrnehmung der in dieser Charta angeführten Rechte und Pflichten wirken die Schüler/innen ihrem Alter gemäß mit.
4. Sowohl das Schulprogramm als auch die interne Schulordnung orientieren sich an den Bestimmungen und Grundsätzen der Schüler- und Schülerinnencharta.
5. Jeder/Jede Schüler/in wird über die Inhalte der internen Schulordnung der eigenen Schule sowie über die geltende Schüler- und Schülerinnencharta informiert und erhält jeweils eine Kopie.

Achtung der Person und der Umwelt

1. Der/Die Schüler/in hat ein Recht auf Schutz und Förderung seiner/ihrer persönlichen, kulturellen, ethnischen und religiösen Identität.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Erziehung, die auf der Achtung all seiner/ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten von Seiten der Mitglieder der Schulgemeinschaft beruht. Diese Rechte und Freiheiten werden in der Schulgemeinschaft durch demokratisches und solidarisches Zusammenleben und korrekte Umgangsformen verwirklicht, wobei auch Verschiedenheit als Bereicherung zu sehen ist und zur Geltung kommen soll.
3. Der/Die Schüler/in hat das Anrecht auf Geheimhaltung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten und persönlichen Umstände; die betreffenden Daten dürfen ausschließlich dann verwendet werden, wenn sie für die Bildungsmaßnahmen der Schule unerlässlich sind.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine gesunde, sichere, einladende Umgebung und ebensolche menschliche Gemeinschaft. Diese erleichtern das Lernen, die Begegnung und das Gespräch untereinander und tragen zu einer hohen Lebensqualität in der Schule bei.
5. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, die eigene und die Persönlichkeit aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu achten und anzuerkennen.

6. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln.
7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, aktiv mit den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in der Schule und während der schulbegleitenden Tätigkeiten zusammenzuarbeiten. Er/Sie hat die Pflicht, die Arbeit der Lehrpersonen, des Schuldirektors, des Verwaltungspersonals als Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben und Pflichten zu respektieren.
8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, organisatorische Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Qualität der Dienstleistung

1. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf gute und effiziente Bildungsangebote, über die er/sie sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert werden. Diese umfassen auch die erzieherische und didaktische Kontinuität zwischen den Schulstufen und innerhalb der Stufen.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Schule, die seinen/ihren individuellen Lern- und Bildungsbedürfnissen entspricht und die in Zeiteinteilung und Methoden seinem/i ihrem Lern- und Lebensrhythmus gerecht wird. Den Schülern/Schülerinnen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten sowie jenen mit besonderen Begabungen wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.
3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich alle Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen, die für ihn/sie als mündige Menschen und Bürger sowie für die Ausübung seines/i ihres Berufs nötig sind.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ein Bildungsangebot, welches – auch unterstützt durch die neuesten Lernmittel und Technologien – den Lernprozess und das Lernen im Hinblick auf lebenslanges Lernen fördert. Zu diesem Zweck werden die Kontakte zum beruflichen, sozialen und institutionellen Umfeld der Schule erleichtert.
5. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht, der auf sprachliche Korrektheit Wert legt und dessen Ziele, Inhalte und Methoden für Schüler/innen und Eltern nachvollziehbar sind.
6. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert und Eltern sowie Schülern/Schülerinnen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Bewertung stützt sich auf vielfältige Beobachtungselemente, ist zeitlich ausgewogen verteilt und berücksichtigt den individuellen Lernprozess des/der Schülers/Schülerin unter Einbeziehung der Selbstreflexion und Selbsteinschätzung. Aus dieser Sicht müssen Bewertungen umgehend erfolgen und bekannt gegeben werden.
7. Der/Die Schüler/in hat das Recht, dass an Tagen unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen stattfinden, außer sie werden zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen im Voraus vereinbart. Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind, wie die Leistungskontrollen, über die Woche verteilt. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen

Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden.

8. Der/Die Schüler/in und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und allgemein über den Schulerfolg. Sie dürfen in die Prüfungsarbeiten und in den den/die Schüler/in betreffenden Teil des Registers Einsicht nehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über die Lernfortschritte des/der Schülers/Schülerin durch Elternsprechtage und individuelle Sprechstunden regelmäßig informiert. Die interne Schulordnung legt fest, wie und wann der/die Schüler/in und seine/ihre Eltern in der Zeit zwischen der Bewertung am Ende des ersten Semesters und der Mitteilung Anfang Mai über die gefährdete Versetzung über die auffallend geringe Leistung und Mitarbeit informiert werden sollen. Sollte die Versetzung des/der Schülers/Schülerin gefährdet sein, erfolgt eine diesbezügliche Mitteilung spätestens Anfang Mai.
9. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ergänzende und zusätzliche Bildungs- und Lernangebote.
10. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf persönliche Hilfe, auch von Seiten eigener Dienststellen, damit er/sie Orientierungshilfen für seine/ihre Entscheidungen bezüglich der schulischen und beruflichen Laufbahn sowie für ein Leben in der Gemeinschaft erhält.
11. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen seines/ihres Studienganges beizutragen, indem er/sie pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besucht und mit Einsatz lernt.
12. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen.
13. Der/Die Schüler/in darf sich nicht ohne Erlaubnis des Schuldirektors oder dessen/deren Beauftragten vom Schulgelände entfernen.
14. Die interne Schulordnung legt allgemeine Kriterien bezüglich der Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit fest, aufgrund derer der Schuldirektor die Teilnahme von Fall zu Fall nach Anhören des Schülerrates genehmigt.
15. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, im Falle einer Abwesenheit eine stichhaltige Begründung vorzulegen. Über Abwesenheiten, welche volljährige Schüler/innen selbst rechtfertigen, kann die Familie informiert werden, mit der die Schule weiterhin Kontakt pflegt.

Mitarbeit

1. Als Voraussetzung für eine sinnvolle Mitarbeit hat der/die Schüler/in das Recht, klar und umfassend über den Schulbetrieb, die Bildungs- und Unterrichtsziele, die Lehrpläne, die Inhalte der einzelnen Fächer, die Unterrichtsmethoden, die Schulbücher und allgemein über die Angebote, die ihn/sie betreffen, auf geeignete Art und Weise informiert zu werden.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf freie Äußerung seiner/ihrer persönlichen Meinung, die auch auf Schulebene durch geeignete Formen erhoben werden kann. Er/Sie hat das Recht, Vorschläge für das Schulprogramm, die Schulordnung und die Organisation der

Dienstleistungen der Schule zu äußern.

3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, Meinungsäußerungen persönlich oder in Vertretung anderer Schüler/innen vorzubringen, wenn er/sie dies in korrekter Form tut.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht, schrittweise und seinem/ihrem Alter angemessen immer größere Verantwortung bei der Planung und Organisation der Bildungsangebote zu übernehmen.
5. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich mit anderen Mitschülern/Mitschülerinnen zu versammeln und dabei die Räume der Schule zu benutzen, um Themen von schulischem Interesse zu besprechen; dabei sind die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung einzuhalten.
6. Der/Die Schüler/in hat das Recht, die Verbindung mit der Schule aufrecht zu erhalten, die eventuell Initiativen für ehemalige Schüler/innen oder deren Vereinigungen anbietet.
7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich in demokratischer Weise am Schulleben zu beteiligen, und sich dafür einzusetzen, dass Meinungs- und Gedankenfreiheit respektiert werden sowie jede Form von Gewalt und Vorurteil zurückgewiesen wird.
8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, schulische Bestimmungen und Verordnungen sowie die von den zuständigen Gremien gefassten Entscheidungen und die Regeln des menschlichen Zusammenlebens zu beachten.
9. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, am demokratischen Leben der Schule mitzuwirken, indem er/sie sowohl persönliche Verantwortung, als auch jene, die mit der Vertretung in den verschiedenen Schulgremien verbunden ist, wahrnimmt.
10. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Räume und Zeiten, welche ihm/ihr von der Schule für Versammlungen zur Verfügung gestellt werden, in sinnvoller Weise zu nutzen.

Disziplinarmaßnahmen

1. Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.
2. Der Schulrat genehmigt nach Anhören des Lehrerkollegiums, der Elternräte, sowie des Schüler/innenrates an der Oberschule die Disziplinarvergehen und –maßnahmen, die in die interne Schulordnung aufgenommen und allen Beteiligten bekannt gegeben werden.
3. Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen.
4. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich.
5. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit

erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.

6. Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen.
7. Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf in keinem Fall, weder direkt noch indirekt, bestraft werden.
8. Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet. Sie berücksichtigen die persönliche Lage des/der Schülers/Schülerin. Der/Die Schüler/in erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinarmaßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln.
9. Ein eventueller Ausschluss aus der Schulgemeinschaft wird vom Klassenrat verhängt.
10. Der zeitweise Ausschluss eines/einer Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden und zwar für höchstens fünfzehn Tage. In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur im Falle des nachfolgenden Absatzes 12 möglich.
11. Während der Zeit des Ausschlusses muss die Beziehung mit dem/der Schüler/in und seinen/ihren Eltern aufrecht erhalten werden, um seine/ihre Rückkehr in die Schulgemeinschaft vorzubereiten.
12. In allen Schulstufen kann der Ausschluss des/der Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft bei Straftaten verhängt werden oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht. In diesem Fall muss die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere der Straftat oder danach, in welchem Maße die Gefahr weiter besteht, gemessen werden.
13. In Fällen, in denen die objektive Situation der Familie oder des/der Schülers/Schülerin die Rückkehr des/der Schülers/Schülerin in die Schulgemeinschaft nicht ratsam erscheinen lässt oder das Gericht oder die Sozialdienste davon abraten, kann sich der/die Schüler/in auch während des Jahres in eine andere Schule einschreiben.
14. Die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße während der Prüfungszeiten werden von der Prüfungskommission verhängt, und zwar auch gegen externe Kandidaten/innen.

Rekurse

1. Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen können Schüler/innen oder bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen deren Erziehungsberechtigte Rekurs bei einer schulinternen Schlichtungskommission einreichen, die von den einzelnen Schulen beziehungsweise den Schulsprengeln eingerichtet und geregelt wird.
2. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und mindestens zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer Elternvertreter/in,

- einem/einer Schülervorteiler/in und zwei Lehrerteilerteilern/Lehrerteilerteilerinnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine Elternverteiler/in inne.
3. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
 4. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
 5. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.
 6. Die Schlichtungskommission unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem/der volljährigen Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.
 7. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 8. Die Schlichtungskommissionen entscheiden auf Anfrage der Schüler/innen oder jedes/jeder Betroffenen auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule.
 9. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

6. Unsere schulischen Angebote – Allgemeine Informationen

a) Schulbegleitende Veranstaltungen

Schulbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die Schüler außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der Schule Tätigkeiten durchführen.

Zu den schulbegleitenden Veranstaltungen zählen die Lehrgänge, Lehrausflüge, Lehrfahrten, Theater, Konzerte, Ausstellungen, Projektwochen, Wanderungen und Schulsporttage.

Schulbegleitende Veranstaltungen tragen dazu bei, den lehrplanmäßigen Unterricht durch den unmittelbaren Kontakt mit der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wirklichkeit (Ausstellungen, Konzerte, Aufführungen, Betriebsbesichtigungen usw.) zu veranschaulichen und vertiefen.

Der Schulrat erlässt allgemeine Richtlinien für die Planung und Durchführung von schulbegleitenden Veranstaltungen. Die Bewilligung der einzelnen Veranstaltungen erfolgt durch die vom Gesetz vorgesehene Person oder Institution.

b) Lehrausgänge - Lehrausflüge

Lehrausgänge dienen der Veranschaulichung, Vertiefung und Ergänzung des fachspezifischen Wissens. Die Lehrgänge werden von den zuständigen Fachlehrern in der Regel zu Beginn des Schuljahres geplant, unter ihrer persönlichen Leitung durchgeführt und in den Klassen vor- und nachbereitet.

Lehrausflüge haben das Ziel, die direkte Begegnung mit der Natur zu ermöglichen, die Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaft und den Kulturgütern der verschiedenen Epochen zu fördern, die Teilnahme an Kulturveranstaltungen zu ermöglichen, Einblick in die Welt der Arbeit und Wirtschaft zu vermitteln und vor allem auch Anregungen zur Verbesserung des Gemeinschaftslebens zu geben.

Lehrausflüge werden in den Klassen vor- und nachbereitet.

c) Projekte

Projekte dienen der Vertiefung der Sprachkenntnisse, der Ergänzung des theoretischen Wissens durch die Praxis vor Ort, der Motivation für bestimmte Fachbereiche und zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.

d) Verschiedene Informationen

Über die schulbegleitenden Veranstaltungen, welche die normale Unterrichtszeit überschreiten, müssen die Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreter rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Schulsporttage und Wanderungen

Schulsporttage dienen der sportlichen Betätigung der Schüler, wobei der gesundheitserzieherische Charakter der Veranstaltungen in den Vordergrund zu stellen ist. Anstelle von Schulsporttagen können auch Wanderungen veranstaltet werden, die in der näheren Umgebung liegen müssen.

Fahrzeit

Bei Lehrausgängen und Lehrausflügen darf die gesamte Fahrzeit die Hälfte der Gesamtdauer der Veranstaltung nicht überschreiten. Die Rückfahrt darf nicht in der Nacht erfolgen, wenn der nächste Tag ein Schultag ist.

Begleitpersonen

Die gesetzlichen Vorschriften werden eingehalten.

Erste Hilfe

Bei einem Unfall leisten die Lehrpersonen Erste Hilfe, verständigen den Arzt und die Eltern.

e) Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Institutionen

Unser Anliegen ist es auch, mit anderen Schulen, mit Vereinen und Institutionen zusammenzuarbeiten. Daher nützen wir gerne eine Gelegenheit, die sich ergibt oder planen von vornherein bestimmte Aktionen während des Schuljahres.

7. Lernberatung

Die Lernberatung soll den Schülern helfen, ihren eigenen Lernweg, ihre Arbeitstechniken und Lernpraktiken zu überdenken, zu prüfen und zu beurteilen. Mögliche Lernschwierigkeiten werden mit Hilfe des Lernberaters analysiert und Lösungswege angestrebt.

Im Vordergrund der Lernberatung steht die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes; der Lernberater / die Lernberaterin versucht mit dem Schüler in Gesprächen Stärken und Schwächen festzustellen, Probleme und Ängste abzubauen sowie Fähigkeiten und Begabungen zu fördern.

Wann wird die **Lernberatung** durchgeführt?

- je nach zeitlichen Möglichkeiten

Wer führt die Lernberatung durch?

- Nach Möglichkeit werden allen Lehrern einige Schüler zugeteilt.

Wie oft findet Lernberatung statt?

- hängt von der Situation des einzelnen Schülers ab
- mindestens einmal im Semester

8. Aktuelle Schuldaten

Das Lehrerteam im Schuljahr 2020/21

Sylvia Stecher	Deutsch, GGN, Team, Sol, Englisch, KuTe
Enrico De Bartolomeis	Italienisch, Team, Sol
Ferdinand Köllemann	Religion, Team, Sol
Markus Prieth	Mathematik, Sport, Team, Sol
Monika Lechner	Deutsch, GGN, KuTe, Musik, Sol, Team

Wöchentliche Sprechstunden der Lehrpersonen

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Anmeldung zu den Sprechstunden erforderlich und sinnvoll.

Stecher Sylvia	Dienstag	10.45 – 11.45
Ferdinand Köllemann	Donnerstag	10.45 – 11.05
Enrico De Bartolomeis	Mittwoch	11.15 – 11.45
Markus Prieth	Montag	11.15 – 12.15
Monika Lechner	Donnerstag	11.15 – 12.15

Die Sprechstunden sind jederzeit nach persönlichen Vereinbarungen möglich.

Allgemeine Sprechstage - Sprechstunden

- ✓ 26.11.2020 Sprechtag
- ✓ Ende 1. Semester - Schülerbogen
- ✓ 23.03.2021 Sprechtag
- ✓ Ende 2. Semester – Schülerbogen

Unterrichtverkürzungen und Schulferien

Unterrichtverkürzungen	Schulferien
<ul style="list-style-type: none">• Erster Schultag (07.09.2020)• Unsinniger Donnerstag (11.02.2021)• Letzter Schultag (16.06.2021)	<ul style="list-style-type: none">• 31.10 – 08.11.2020 (Allerheiligenferien)• 24. 12. 2020 – 06.01.2021 (Weihnachtsferien)• 13.02. – 21.02.2021 (Semesterferien)• 01.04. – 06.04.2021 (Osterferien)• 24.05.2021 (Pfingstmontag)• 02.06.2021 (Staatsfeiertag)

Pädagogischer Tag: Dienstag, den 06. Oktober 2020 (schulfrei)

Schüler im Schuljahr 2020- 2021

1. Klasse

Capone Nina
Oberhofer Tobias

2. Klasse

Blaas Jonas
Blaas Maria
Peer Jakob

3. Klasse

Di Luca Noah
Eberhart Eva
Eberhart Hanna
Fliri Felix
Oberhofer David
Stecher Vivienne Leonie
Thöni Rosalie

4. Klasse

Blaas Elia
Blaas Johanna
Folie Anna
Folie Lisa

5. Klasse

Plangger Maria
Stecher Marc
Stecher Moritz Emmanuel

Geplante Lehrausgänge, Lehrausflüge, Wahlfächer, Projekte und andere Veranstaltungen

Grundschule Graun		Klasse	Zeitraum	
Schulbegleitende Veranstaltungen	Lehrausflüge			
	Herbstausflug	1.-5.	01.10.2020	
	Winterausflug	1.- 5.	Winter 2021	
	Erlebnisswelt Sport	4. 5.	Mai 2021	
	Maiausflug	1.-5.	Mai/ Juni 2021	
	Besuch der Erlebnisschule: Tiere erleben, Milchstraße, Sternwarte, Tolle Wolle	1.-5.	ganzjährig	
	Hallo Auto	3.	noch festzulegen	
	Besuch der Fürstenburg: Fischen, Klassenzimmer Wald,	1.- 5.	April/Mai	
	Schöneben – Schneeskulpturen formen	1.-5.	Winter 2021	
	Lehrausgänge und andere Veranstaltungen			
	Verschiedene Lehrausgänge innerhalb der Ortschaft Graun	1.-5.	ganzjährig	
	Ökopause	1.	September 2020	
	Baumfest	1.-5.	Mai/Juni 2021	
	Gestaltung einer Rorate	1.-5.	Dezember 2020	
	Faschingsfeier	1.-5.	11. Februar 2021	
	Besuch der Dienststelle des Weißen Kreuzes	1.-5.	Frühjahr 2021	
	Kastanien braten	1.-5.	Herbst 2020	
	Bibliotheksbesuche	1.-5.	ganzjährig	
	Schulkino	1.-5.	1 x pro Halbjahr	
	Baumfest	1.-5.	Mai/Juni 2021	
Hallo Auto	3.	noch festzulegen		
Projekte im Rahmen des Jahresschwerpunktes				
	Papierwerkstatt	4.5.	23. Oktober 2020	
	Apfelprojekt	1.-5.	Jänner/Februar 2021	
	Musikwerkstatt	1.-5.	Winter 2021	
	Kreativtage	1.-5.	ganzjährig	
	Spielend lernen	interessierte Schüler	Sommer 2021	
Schul-sport	Erlebnisswelt Sport	4.5. Klasse	Frühjahr 2021	
Wahlfächer	Hausaufgabenhilfe	1.-5.	Oktober2020 – Mai 2021	

Stundenpläne der Klassen

Stundenplan 2020/21		1.2.Klasse							
		Montag	Dienstag	Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
Eintritt	7.40 Uhr								
SOL	7.45 - 8.15								
	8.15 - 8.45				Deu 1				
	8.45 - 9.15	Deu	Mathe	Ital 23	KuTe 1	Musik		Deu	
	9.15 - 9.45								
	9.45-10.15	Mathe	Deutsch	Mathe		Deu		Mathe	
Pause	10.15 - 10.45								
	10.45 - 11.15	GGN		Ital		Deu		Deu 1	Mathe 23
	11.15 - 11.45		GGN						
	11.45 - 12.15	Rel	Ital	KuTe		Ital 23	Sport 1	Sport	
SOL	12.15 -12.45								
Austritt	13.00 Uhr								
Mittag	13.00 - 14.00								
	14.00 - 15.00		Wahlfach			Wahlfach			
	15.00 – 16.00		Wahlfach						

Stundenplan 2020/21		3. Klasse				
		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Eintritt	7.40 Uhr					
SOL	7.45 - 8.15					
	8.15 - 8.45					
	8.45 - 9.15	Deu	Deu	Ital	Musik	Mathe
	9.15 - 9.45					
	9.45-10.15	Deu	Mathe	Mathe	Mathe	Deu
Pause	10.15 - 10.45					
	10.45 - 11.15	GGN		Ital	Deu	Mathe
	11.15 - 11.45		GGN			
	11.45 - 12.15	Rel	Ital	KuTe	Ital	Sport
SOL	12.15 -12.45					
Austritt	13.00 Uhr					
Mittag	13.00 - 14.00					
	14.00 - 15.00		Wahlfach		Wahlfach	
	15.00 – 16.00		Wahlfach			

Stundenplan 2020/21		4. 5. Klasse				
		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Eintritt	7.30 Uhr					
SOL	7.45 - 8.15					
	8.15 - 8.45					
	8.45 - 9.15	Mathe	Deu	Mathe	Mathe	Deu
	9.15 - 9.45					
	9.45-10.15	Ital	Deu	Deu	Rel	GGN
Pause	10.15 - 10.45					
	10.45 - 11.15	Mathe			Ital	GGN
	11.15 - 11.45	Musik	Ital	Sport		
	11.45 - 12.15		Englisch	Ital	Englisch	KuTe
SOL	12.15 – 12.45					
Austritt	12.50 Uhr					
Mittag	13.00 - 14.00					
	14.00 - 15.00		Wahlfach		Wahlfach	
	15.00 – 16.00		Wahlfach			

Mitglieder des Klassenrates und des Schulrates im Schuljahr 2020/21

Klassenrat

Klasse	Vertreter	Anschrift	Telefon
1.2.3. Klasse	Frank Anja	Grafl Straße 9	3404132277
	Mahlknecht Anita	Klopair 1	3495920412
4.5. Klasse	Blaas Tanja	Langtaufererstraße 22	3402383648
	Eberhart Verena	St. Anna-Str.5	3485328950

Schulrat

Lehrervertreter	
Blaas Viktoria	MS St. Valentin
Eberhöfer Evi	GS St. Valentin
Folie Martin	GS Reschen
Cretu Elena	MS St. Valentin
Stricker Heike	GS Langtaufers
Thöni Wolfgang	Erlebnisschule
Elternvertreter	
Blaas Renate	GS Graun
Eller Michaela	GS Langtaufers
Maas Andrea	GS Reschen
Moriggl Bruno	MS St. Valentin
Stecher Katrin	GS St. Valentin
Ziernhöld Doris	MS St. Valentin
Schulverwaltung von Amts wegen	
Dott. Klaus Wallnöfer	Schulführung SSP Graun
Sonia D'Angelo	Schulsekretärin

Schlichtungskommission

Vertreter der Kategorie Eltern:		
Grundschule	effektiv	Gögele Anita
	Ersatz	Tschenett Markus
Mittelschule	effektiv	Ziernhöld Doris
	Ersatz	Caldi Richard
Vertreter der Kategorie Lehrpersonen:		
Grundschule	effektiv	Prieth Markus
	Ersatz	Folie Martin
Mittelschule	effektiv	Gunsch Veronika
	Ersatz	Stecher Verena

Elternratsvorsitzender ist Herr Tschenett Markus.

Direktion und Sekretariat

Direktor	Dott. Klaus Wallnöfer
Direktorstellvertreterin	Viktoria Blaas
Schulsekretärin:	Sonia D`Angelo
Verwaltungssachbearbeiter	Egger Alexandra; Telser Seraina
Sekretariatsassistentin	Michaela Köllemann,
Bibliothekarin (Graun)	Rosmarie Plangger
Schulwartin (Graun)	Lidvina Plangger

Öffnungszeiten Sekretariat

Montag bis Mittwoch	07.15 – 13.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	07.15 – 13.00 Uhr	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	07.15 – 13.00 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Samstag	geschlossen	